

Jedenfalls bitten wir die Herren, dass die Gemeinden, in denen wirklich etwas geschehen muss, da am Ort selber nichts geschieht, veranlasst werden, die Akten herzugeben. Wenn ersichtlich ist, dass etwas zu den Akten des betreffenden Amtes gehört, dann haben wir die Hauptbestände. Dann möchte ich doch bitten, sehr stark zu erwägen, ob es dann nicht besser gleich nach Stuttgart hereingeführt werden kann.

Was die Frage "Registratur und Archiv" anlangt, so glaube ich auch, dass wir die Grenze, wie Herr Kollege Miller vorhin sagte, gegenüber den früheren Inventaren stark (1870) hinaufrücken sollten.

Dr. H a f f n e r - Esslingen: Ich bin nach meiner Erfahrung nicht dafür, den Zeitpunkt bis um die Jahrhundertwende heraufzurücken. Ich glaube, dass wir praktisch nicht über das Jahr 70 hinausgehen können. Andernfalls könnten Missstände für den Archivar entstehen. Tatsächlich brauchen die einzelnen Ämter so und so viel Handakten auch noch aus Zeiten, die Jahrzehnte zurückliegen.

M a i e r - Biberach: Es kommen sehr häufig in den Gemeindeverwaltungen Fälle vor, wo man Fischwasserakten oder sonstige Akten, die 40, 50 und noch mehr Jahre zurückliegen, für den laufenden Betrieb benötigt. Diese gehören selbstverständlich in die Gemeindeführungsregistratur. Und so ist es allgemein, dass auf den kleinen Gemeinden, wo in der Regel überhaupt kein Archiv da ist, eben solche Akten, die seit dem Verwaltungsedikt (1820) angefallen sind, alle in der Registratur niedergelegt sind. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine geordnete Registratur zu halten und da, wo keine sachverständigen Gemeindevorsteher da sind, sind die Verwaltungsaktuarien verpflichtet, die Registraturen in Ordnung zu bringen.

Dr. D u n c k e r - Tübingen erzählt zwei Fälle in der Absicht, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden könnten, derartige Sachen zu unterbinden.

1. In einer alten Kapelle im Unterland fanden sich alte Akten. Ich musste die Ordnungsarbeit unterbrechen. Als ich später fragte, wo die Akten seien, hiess es, sie seien in die Papiermühle gekommen; er habe sie ja angesehen.
2. Ein mittlerer Beamter war beauftragt, Akten auszuscheiden. Er hat jeden Tag einen Zentner ausgeschieden!

V o r s i t z e n d e r : Es ist heute nicht mehr erlaubt, ohne Mitwirkung der Archivdirektion etwas auszuscheiden. Wir bekommen gegenwärtig fortlaufend die Listen der Gemeinden, die etwas ausscheiden wollen. Aber die Gefahr ist natürlich immer noch da, dass es trotzdem geheim geschieht.

Es wäre wünschenswert, dass 1870 zum mindesten als die Grenze für die Trennung von Archiv und Registratur festgehalten würde.

Dr. Max M i l l e r : Bei recht günstiger Stellung zu der Frage der Bezirksarchive wird man doch daran festzuhalten haben: nur dann ein Bezirksarchiv, wenn einigermassen Garantie geboten ist, dass es bleibt. Denn sonst sind die Dinge, die da nachfolgen werden, schlimmer als die, die vorher sind.

Wenn in grösserem Umfang Gemeindearchive etwa in ein Stadtarchiv hereingezogen werden, dann sollte nicht gleichsam unter der Hand durch private Abmachungen der betreffenden Archivare, sondern durch schriftliche Abmachungen zwischen den zuständigen Stellen, also dem Bürgermeister der Stadtgemeinde mit dem Bürgermeister draussen und dann auch unter Benachrichtigung und im Einverständnis mit der Archivdirektion die Angelegenheit geregelt werden. Sollte es in grösserem Umfang der Fall sein, dann wird nicht zu umgehen sein, dass auch die Amtskörperschaft hiezu gehört bzw. beteiligt wird. Denn eine wesentliche Garantie wird doch nur dann damit geleistet, dass Mittel dafür verwendet werden. Und das könnte doch nur über die Amtskörperschaft geschehen.

Bezüglich der Frage "Archiv und Registratur" werden die Verwaltungsleute geneigt sein, möglichst lang die Akten bei sich zu behalten. Die gleiche Er-